

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Lugau

-Verwaltungskostensatzung-

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBL. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBL. S.542), in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBL. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBL. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 7. November 2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Kostenschuldner

§ 3 Kostenhöhe

§ 4 Entstehung der Kosten

§ 5 Kostenvorschuss

§ 6 Zurückbehaltung

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

§ 8 Auslagen

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

§ 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen aller Ämter der Stadt Lugau, die derartige Leistungen zur Erfüllung von weisungsfreien Aufgaben (weisungsfreie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) erbringen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer Veranlassung zur Amtshandlung gegeben hat, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird oder
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbefehlsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 8 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für die Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € bis 50.000,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Kostenvorschuss

(1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragseil angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der

Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihrer Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet.

§ 6 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechgebühren, Gebühren für Telefaxe, Telegrammgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8 a Abs. 2 S. 1 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Lugau in der Fassung der 2. Kosten-Änderungssatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 08. November 2022

Thomas Weikert
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Lugau vom 08.11.2022

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 50,00 €
1.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15,00 € bis 75,00 €
1.3.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 € bis 50,00 €
1.4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	5,00 € bis 500,00 €
1.5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 1.4	5,00 € bis 250,00 €
1.6.	Bescheinigungen Zeugnisse, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 50,00 €
2.	Fristverlängerungen	
2.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag vorerforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung vorgesehenen Gebühr
2.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
3.	Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	5,00 € bis 125,00 €
3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	5,00 € bis 125,00 €
3.3.	Beglaubigungen in anderen Fällen	0,75 € je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 €,
4.	Abschriften	
4.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern u.ä. mittels Kopiergeräten oder Druckern	
4.1.1.	Bei einem Format bis zu DIN A4	für die erste Seite 0,75 € für jede weitere Seite 0,50 €
4.1.2.	Bei einem größeren Format	für die erste Seite 1,25 € für jede weitere Seite 1,00 €
5.	Fundsachen	
5.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

5.1.1.	bei Sachen bis zu 500,00 €	Wert 2 % des Wertes, jedoch mindestens 5 €
5.1.2.	bei Sachen über 500,00 €	Wert 2 % von 5 € plus 1 % des Mehrwertes
5.1.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, jedoch mindestens die Unterbringungskosten
5.1.4.	Behördenfunde über einem Wert von 50,00 EUR	1/2 Gebühr nach Tarif-Nr. 5.1., mindestens 5,00 €
5.2.	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00 €
6.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
6.1.	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 € bis 25,00 €
6.2.	Pfändungen gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	
6.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 €
6.2.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00 €
6.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG	70,00 €
6.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 100,00 €
6.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 €
6.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 €
6.7.	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	50,00
6.8.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung	
6.8.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach 6.4.; jedoch mindestens 5,00 €
6.8.2.	bei sonstigen Ansprüchen	5,00 € bis 100,00 €